

Entwurf (Stand: 07.11.2017)

blauer Text: neu oder geändert

oranger Text: Anmerkungen o. noch zu klärende Fragen)

roter Text: entfällt

grüner Text: Ergänzungen LKA (Roth)

Satzung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Chorverband in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.
2. Sein Bereich umfasst das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Schwerte. ~~am Ort der Geschäftsstelle.~~
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,
 - durch die Förderung und Beratung der ihm angeschlossenen Chöre, Chorleiterinnen und Chorleiter,
 - durch die Pflege und Verbreitung des christlichen und geistlichen Liedgutes zur religiösen und musikalischen Erbauung der Zuhörerinnen und Zuhörer sowie der Sängerinnen und Sänger.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ~~Zweck des Verbandes ist die Förderung und Beratung der ihm angeschlossenen Chöre und Chorleiterinnen und Chorleiter.~~

§ 3 Verbindung zu Verbänden und Instituten

1. Der Verband ~~ist~~ kann Mitglied des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche Deutschlands (CeK) sein.
2. Der Verband steht in Arbeitsgemeinschaft mit dem „Landesverband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen“, dem „Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und dem „Chorverband in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“

~~Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.~~

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können werden
 - a) - unabhängig von ihrer Rechtsform - alle Chöre, die kirchenmusikalischen Dienst tun, wie gemischte Chöre, Männer-, Frauen-, Gospel-, selbständige Jugend- und Kinderchöre, Instrumental- und Singkreise sowie Kantoreien mit ihren angegliederten Kinderchören und Instrumentalkreisen (- im Folgenden als „Mitgliedschöre“ bezeichnet)

Die Mitgliedschaft des Chores berechtigt seine Sängerinnen und Sänger sowie seine Leiterin oder seinen Leiter zur stimmberechtigten Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen.

 - b) Kirchliche Körperschaften und Einzelpersonen (- im Folgenden als „Einzelmitglieder“ bezeichnet)
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. ~~Die Mitglieder~~ **Sängerinnen und Sänger der Mitgliedschöre sowie Einzelmitglieder** können die vom Verband angebotenen Fortbildungen (z.B. Singwochen, Chorleitungsseminare, Sängerschulungen, Landessingetage) vergünstigt wahrnehmen. Sie können die vom Chorverband in der Evangelischen Kirche von Westfalen

herausgegebenen Noten zu Sonderpreisen erwerben und erhalten kostenfrei Informationen über Inhalte und Struktur der Verbandsarbeit. Auf Wunsch werden Urkunden für Chöre und deren Mitglieder für 25-jährige, 40-jährige und längere Mitgliedschaften ausgestellt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss bzw. bei Einzelmitgliedschaft durch Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied ~~schon~~ das Recht der Beschwerde an den Verbandsrat zu. Diese ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes bei der/dem Vorsitzenden zu erheben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge an den Verband zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach dem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres.
4. Auf Antrag kann der ~~Verbandsrat~~ Vorstand in Ausnahmefällen Zahlungsaufschub oder Beitragsfreiheit gewähren.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Verbandsrat (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)
- die / der Vorsitzende (§ 10)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle **Sängerinnen und Sänger der Mitgliedschöre sowie Einzelmitglieder** ~~Mitglieder~~ des Verbandes an. Sie ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

2. Die **Mitgliederversammlung** wird jährlich mindestens einmal durch den / die Vorsitzende/n einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von **sechs Wochen** einem Monat zu erfolgen. **Der Schriftform genügt eine Übersendung in elektronischer Form; jedes Mitglied kann für sich eine Übersendung in Papierform beantragen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem **Verband** bekannt gegebene elektronische oder postalische Anschrift gerichtet war.**

Der / die Vorsitzende ist zur Einberufung einer weiteren **Mitgliederversammlung** verpflichtet, wenn der Verbandsrat oder 20 Verbandsmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Sie müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Die **Mitgliederversammlung** tagt öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt.
5. Verhandlungsgegenstände der **Mitgliederversammlung** sind insbesondere:
 - a) Wahl des / der Vorsitzenden und des Vorstandes
 - b) Bericht des / der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Verbandes
 - c) Verhandlungen über Aufgaben und Ziele des Verbandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschluss über die Auflösung des Verbandes

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme solcher zu Punkt e) und f), bei denen die Zweidrittelmehrheit **der anwesenden Stimmberechtigten** ~~der erschienenen Mitglieder~~ erforderlich ist.

~~Das Ergebnis der Wahl des / der Vorsitzenden wird dem Präsidenten des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Landeskirchenamt mitgeteilt. -entbehrlich~~

6. Wahlen sind durch Handzeichen vorzunehmen. Auf **Vorschlag des Vorstandes** oder auf **Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder** ist die Wahl schriftlich durchzuführen.
7. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift **durchzuführen. anzufertigen.**

§ 8 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat setzt sich aus dem Vorstand und den jeweiligen Vertretern der Kirchenkreise zusammen.

2. Die Kirchenmusiker-Konvente der Kirchenkreise bestimmen den Vertreter für den Verband. Dieser Vertreter muss persönlich oder über seinen Chor Mitglied im Verband sein.
3. Der Vertreter des Kirchenkreises ist für den Kontakt zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Verbandsrat verantwortlich.
4. Der Verbandsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Verhandlungsgegenstände des Verbandsrates sind insbesondere:
 - a) der Bericht des / der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vorstandes
 - b) der Kassenbericht des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin
 - c) die Entlastung des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf drei Jahre
 - f) Beschluss des Haushaltsplanes
 - g) Vorschläge über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Vorbereitung von Satzungsänderungen
 - i) Vorschläge zur Wahl des Vorstandes
6. Zu den Sitzungen des Verbandsrates lädt der / die Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der Rechnungsführer/Rechnungsführerin
 - d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin.
 - e) Dazu können Beisitzer / Beisitzerinnen gewählt werden.
2. Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder der Verband sich auflöst. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt auch vorzeitig niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand selbst ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen.
3. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Haushaltsführung des Verbandes
 - b) alle Aufgaben, die sich aus § 2 bis § 8 der Satzung ergeben.

4. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Der/die ~~(Landes)~~Verbandsvorsitzende

Die Aufgaben des / der Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) Vertretung des Verbandes **gerichtlich und außergerichtlich**
- b) die verantwortliche Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben
- c) die Einberufung und Leitung der **Mitgliederversammlung**, des Verbandsrates und des Vorstandes
- d) der Jahresbericht an Verbandsrat und **Mitgliederversammlung**.

Der / die Vorsitzende führt diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand durch.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes nur mit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Verbandes **oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes** fällt das Vermögen des Verbandes an die Evangelische Kirche von Westfalen. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für die kirchenmusikalische Chorarbeit zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

~~Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche von Westfalen am 09. Februar 2013 in Haus Villigst, Schwerte beschlossen. Sie setzt die Satzung vom 8. Mai 2008 außer Kraft. Die vorliegende Fassung ist gültig ab 09. Februar 2013.~~

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Mitgliederversammlung des Chorverbandes in der Evangelische Kirche von Westfalen am 16.06.2018 **in Hemer** in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 09.02.2013 beschlossenen Satzung und der Änderung vom 03.09.2016.

Schwerte, 03.03.2018

Meike Pape
Vorsitzende

Harald Sieger
Schriftführer